

Aktenzeichen:
41 K 5/23

Greifswald, 22.01.2024



Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.05.2024	10:00 Uhr	Sitzungssaal 016	Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Greifswald

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Wieck	1, 113/3	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 67, 67 a, Strandstraße 3	Dorfstraße 67, 67 a, Strandstraße 3	867	230

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit drei Gebäuden: jeweils Einfamilienhäuser mit ausgebautem Dachgeschoss: Strandstraße 3 (5 Zimmer, Flure, Küche, 2 Bäder/WC, ca. 109 qm); Dorfstraße 67 (5 Zimmer, Küche, Bad/WC, ca. 92,8 qm), Dorfstraße 67a (4 Zimmer, Flur, Küche, 2 Abstellräume, Bad/WC, ca. 94,3 qm). Das idyllische Fischerdorf Wieck ist Teil der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Hafen und Strandbad sind fußläufig erreichbar, zur Stadtmitte gelangt man bequem mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Fahrrad oder Pkw.;

Verkehrswert:

850.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG

versagt mit der Folge, dass die **Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Kmiecik
Rechtspflegerin



Beglaubigt

Greifswald, 29.01.2024

Claaßen
Justizangestellte

